

Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg

Der Senat der Hochschule erlässt gem. § 10 EH-G die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Satzung in der Fassung vom 28.05.2018

Die im Rahmen der Experimentierklausel entwickelten Änderungen der o.g. akkreditierten SPO sind in dieser Fassung rot ausgewiesen.

B. Besonderer Teil

I. Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie

§ 37

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes Praktisches Studiensemester (§ 39) und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis, § 41 Abs. 3 Nr. 6.5). Der Studiengang kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 auch in Teilzeit studiert werden. Dann beträgt die Studienzeit bis zu vierzehn Semester.

§ 38

Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von zwei Semestern (Teilzeit: bis zu vier Semester) und in das Hauptstudium von fünf Semestern (Teilzeit: bis zu zehn Semester).

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 ECTS-Punkte (§ 13 Abs. 2). Näheres regelt die Tabelle zu § 44.

§ 39

Praktisches Studiensemester

(1) Ein Praktisches Studiensemester, als von der Hochschule inhaltlich bestimmter und begleiteter Ausbildungsabschnitt, ist in das Hauptstudium (§ 38 Abs. 1) integriert.

Die Hochschule arbeitet in allen Fragen, welche die berufspraktischen Ausbildungsbe-
reiche der Studierenden betreffen, mit den Praxisstellen zusammen.

(2) Im Praktischen Studiensemester sind in einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Praxis mindestens einhundert Präsenztage im Umfang jeweils üblicher Vollarbeitszeit abzuleisten. In begründeten Einzelfällen ist auf Antrag eine Herabsetzung auf 95 Präsenztage möglich. Die Entscheidung trifft die Leitung des Praxisamtes. Sie kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Praxisstelle zulassen, dass das Praktische Studiensemester in Teilzeit abgeleistet wird, jedoch mindestens im Umfang

von 50 % der jeweils üblichen Wochenarbeitszeit. Die Anzahl der Präsenztage erhöht sich dementsprechend.

Mit Studierenden, die in Teilzeit studieren (§ 37 Satz 1) werden gesonderte Vereinbarungen getroffen, die sowohl die Disponibilität der Studierenden (Vereinbarkeit) berücksichtigt als auch die Anforderungen der Praxisstelle und die dort von den Studierenden zu übernehmenden Aufgaben reflektiert.

(3) Die Studierenden werden im Praktischen Studiensemester von einer Dozentin bzw. einem Dozenten (Begleitdozentin bzw. Begleitdozent) fachlich begleitet. Während des Praktischen Studiensemesters finden an der Hochschule Studientage zu praxisrelevanten Inhalten im Umfang von fünf SWS (§ 43) statt.

Studierende im Teilzeitstudium (§ 37 Satz 1) werden in den Praxisphasen von einer Dozentin bzw. einem Dozenten (Begleitdozentin bzw. Begleitdozent) fachlich begleitet und nehmen während ihrer Praxisphasen an den Studientagen teil.

(4) Während des Praktischen Studiensemesters erhalten die Studierenden Supervision im Umfang von einer SWS (§ 41 Abs. 1). Die Supervision findet in der Regel in Gruppen statt.

Studierende im Teilzeitstudium (§ 37 Satz 1) erhalten in ihrem ersten Praktischen Studiensemester Supervision im Umfang von einer SWS.

(5) Über die Ausbildungsinhalte und den Lernprozess während des Praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Am Ende des Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der den Beginn und das Ende der Ausbildungszeit, die Anzahl der Präsenztage, Art und Inhalt der Tätigkeiten sowie eine Beurteilung des Lernprozesses der Praktikantin bzw. des Praktikanten beinhaltet. Auf Grundlage des schriftlichen Berichts und des Tätigkeitsnachweises befürwortet die Begleitdozentin bzw. der Begleitdozent (Absatz 3), ob die bzw. der Studierende das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat. Wird dies nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss (§ 5).

Studierende der Teilzeitversion (§ 37 Satz 1) des Studiengangs haben über die Gesamtheit ihrer Praxisphasen einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Am Ende jedes Praktischen Studiensemesters stellt die jeweilige Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der den Beginn und das Ende der Ausbildungszeit, die Anzahl der Präsenztage, Art und Inhalt der Tätigkeiten sowie eine Beurteilung des Lernprozesses der Praktikantin bzw. des Praktikanten beinhaltet. Auf Grundlage des schriftlichen Berichts und des Tätigkeitsnachweises befürwortet die Begleitdozentin bzw. der Begleitdozent, ob die bzw. der Studierende das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat. Wird dies nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(6) Die Studierenden suchen sich eigenständig eine geeignete Praxisstelle, das Praxissamt unterstützt hierbei beratend. Die Genehmigung der Praxisstellen obliegt der Leitung des Praxisamtes im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs.

(7) Dem Praxisamt obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Näheres regelt der Leitfaden zum Praktischen Studiensemester.

§ 40 Studienziel

(1) Ziel des Studienganges ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher u globaler Entwicklungen zu professionellem Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie zu befähigen.

(2) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in folgenden sechs Studienbereichen erworben werden:

1. Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis: Identität als professionelle Fachkräfte in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie entwickeln,
2. Bezugswissenschaftliche Grundlagen: relevante Perspektiven einschlägiger Bezugsdisziplinen erarbeiten und nutzen, sie multi- und interdisziplinär auf die Praxisfelder beziehen und bezogen auf gesellschaftliche, soziale und kulturelle Herausforderungen eigene Positionen bilden und begründen
3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung: religiöse, psychosoziale, sozialstrukturelle und theologische Perspektiven bezogen auf die Lebenssituationen von Menschen verschränken,
4. Schlüsselqualifikationen: soziale und selbstreflexive Kompetenzen entwickeln und einüben, insbesondere die Fähigkeiten, Verschiedenheit (Diversity) differenziert wahrzunehmen und kultursensibel mit ihr umgehen können – inklusiv entsprechender ästhetischer, kultureller und religiöser, Ausdrucksformen
5. Handeln in pädagogischen und kirchlich-diakonischen Organisationen: Administrative und Managementkompetenzen zur Generierung von religionspädagogischen Handlungsspielräumen und zur Ressourcenerschließung nutzen,
6. Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie: anhand von ausgewählten Handlungsfeldern exemplarisch vertieft den gesamten Prozess professionellen Handelns nachvollziehen, reflektieren und gestalten.

§ 41 Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Creditpoints, die in 123,3 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Das Grundstudium (§ 38 Abs. 1) umfasst zwei Semester. Das Praktische Studiensemester liegt im Hauptstudium (§ 38 Abs. 1).

(3) Das Studium ist in sechs Studienbereiche gegliedert, welchen Module zugeordnet sind, und zwar:

1. Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis

- 1.1 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis I
- 1.2 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis II
- 1.3 Gemeindepädagogik als Profession und Professionalität

2. Bezugswissenschaftliche Kontexte

- 2.1 Philosophische, religiöse und humanwissenschaftliche Grundlagen
- 2.2. Theologische Grundlagen
 - 2.2.1. Theologische Grundlagen I
 - 2.2.2.3 Theologische Grundlagen II
 - 2.2.3.4 Theologische Grundlagen III

3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

- 3.1 Lebensphasen
- 3.2 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen
- 3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (soziostrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum

4. Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung

- 4.1 Methoden sozialer Arbeit
- 4.2 Umgang mit Vielfalt in Religion und Kultur
- 4.3 Kommunikation und Gestaltung in religiösen Zusammenhängen

5. Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie

- 5.1 Erschließung sozioethischer und diakonischer Handlungsperspektiven
- 5.2 Religiöse Gestaltungsprozesse in Gemeinde und Organisationen
- 5.3 Organisation religionspädagogischer und diakonischer Aufgaben

6. Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie

- 6.1 Praktisches Studiensemester mit begleitender Konsultation und Supervision
- 6.2 Handlungsfelder Seelsorge / Erwachsenenbildung
- 6.3 Handlungsfeld Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- 6.4 Handlungsfeldschulische Religionspädagogik
- 6.5 Bachelorthesis.

(4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie setzen sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammen. Lehrveranstaltungszeiten können ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere, wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(5) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Creditpoints (CP) zugeordnet.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der

Tabelle zu § 44. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

Pro = praxisbezogenes Projekt
pS = Praktisches Studiensemester
S = Seminar
Sch = Schulpraktikum
T = Tutorat/Coaching
Ü = Übung
ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre.

(7) Die Art, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden im Folgenden verwendet:

H = Hausarbeit
K = Klausur
L = Lehrprobe
M = Mündliche Prüfung
R = Referat
bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere anwendungsbezogene Lernform.

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

B = Bericht
H = Hausarbeit
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
P = Protokoll bzw. Praktische Übung
R = Referat.
Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LüP gekennzeichnet.

§ 42

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle zu § 44 durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

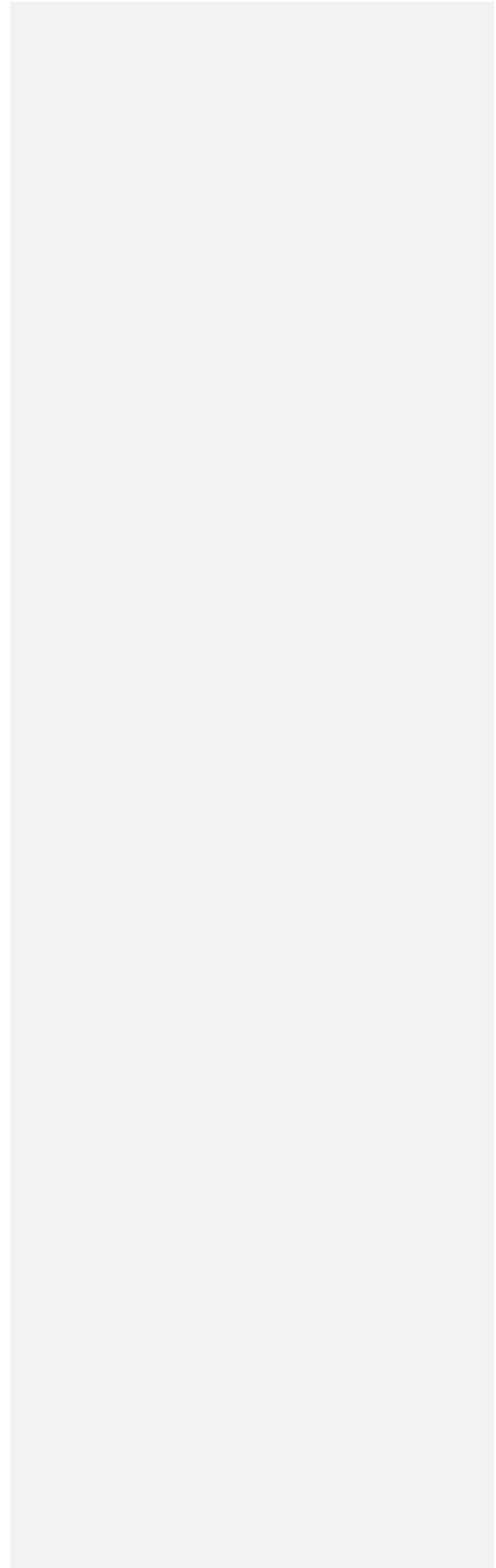
§ 43

Zulassung zum Praktischen Studiensemester

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester ist grundsätzlich das erfolgreiche Erbringen der Leistungsnachweise in den Modulen 1.1 und 1.2 (§ 41 Abs. 3).

§ 44
Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:



Studienbereich 1: Religions- und Gemeindepädagogik als Wissenschaft und Praxis

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE=45 M)	Selbststudium	Gesamt Workload	SW S	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
1.1 Religions- und Gemeindepädagogik als Wissenschaft und Praxis I	9	1-1.1.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1	15	45 h	60 h	1	2	bV (Portfolio, LüP, PL)
		1-1.1.2 Religionspädagogik/Gemeinédiakonie als Wissenschaft: grundlegende Fragestellungen	S		30	60 h	90 h	2	3	
		1-1.1.3 Religionspädagogik/Gemeinédiakonie als Praxis: Arbeitsfelder und Organisationsformen	Ü		15	60 h	75 h	1	2,5	
		1-1.1.4 Religiöse Sozialisation	Ü		15	30 h	45 h	1	1,5	
1.2 Religions- und Gemeindepädagogik als Wissenschaft und Praxis II	6	2-1.2.1 Theoretische Grundlagen der Gemeinde- und Religionspädagogik: Problemstellungen und Entwicklungen	S	2	30	60 h	90 h	2	3	bV (Portfolio, LüP, PL)
		2-1.2.2 Gemeindepädagogische Gelegenheiten in exemplarischen Handlungsfeldern (Projekt)	Pro + T		15	75 h	90 h	1	3	
		(bei Bedarf: Training „Kinder- und Jugendwohl“ / „Erste Hilfskurs am Kind“)	Ü							
1.3 Gemeindepädagogik als Profession und Professionalität	9	7-1.3.1 Gemeindepädagogische Professionalität (Professionstheorien und Pastoraltheologie)	S	7	45	105 h	150 h	3	5	M 20 Min. zu 1.3.1 (PL)
		7-1.3.2 Berufsethik	S		15	45 h	60 h	1	2	
		7-1.3.3 Berufs- und Arbeitsrecht	S		15	45 h	60 h	1	2	
Insgesamt	24						720 h	13	24	

Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Grundlagen

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE=45 M)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
2.1 Philosophische, religiöse, theologische und humanwissenschaftliche Grundlagen*	7	1-2.1.1 Philosophische und religiöse Grundfragen	ZI	1	15	15 h	30 h	1	1	H (PL): 1-2.1.3
		1-2.1.2 Humanwissenschaftliche Basisorientierungen: Soziologie, Kommunikationswissenschaften, Psychologie	ZI		45	45 h	90 h	3	3	
		1-2.1.3 Theologische Anthropologie	S		30	60 h	90 h	2	3	
2.2 Theologische Grundlagen I	5	1-2.2.1 Einführung in die Exegese und Hermeneutik biblischer Texte des AT	S	1	30	45 h	75 h	2	2,5	M (30'): 1-2.1.2 / 1-2.1.3 (PL)
		1-2.2.2 Einführung in die Exegese und Hermeneutik biblischer Texte des NT	S		30	45 h	75 h	2	2,5	
2.3 Theologische Grundlagen II	14	2-2.3.1 Systematische Theologie und Hermeneutik	ZI + S	2	60	105 h	165 h	4	5,5	K (180'): 2-2.3.2 / 2-2.3.3 / 2-2.3.4 (PL)
		2-2.3.2 Methodische Standards der Exegese und der Rezeption alttestamentlicher Texte	S		30	60 h	90 h	2	3	
		2-2.3.3 Methodische Standards der Exegese und der Rezeption neutestamentlicher Texte	S		30	60 h	90 h	2	3	
		2-2.3.4 Kirchenrecht	S		30	45 h	75 h	2	2,5	
2.4 Theologische Grundlagen III	12	4-2.4.1 Kirchen- und Theologiegeschichte	S	4	30	60 h	90 h	2	3	H (PL), wahlweis e zu 4- 2.4.3 oder 4- 2.4.4
		4-2.4.2 Systematische Theologie II	S		30	60 h	90 h	2	3	
		4-2.4.3 Exegese biblischer Texte: Theologie und Geschichte AT	S		30	60 h	90 h	2	3	
		4-2.4.4 Exegese biblischer Texte: Theologie und Geschichte NT	S		30	60 h	90 h	2	3	
Insgesamt	38						1140 h	28	38	

* Die beige unterlegten Module / Lehrveranstaltungen werden in Kooperation mit dem BA Soziale Arbeit verantwortet.

Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE=45 M)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
3.1 Lebensphasen	6	1-3.1.1 Entwicklung im Lebenslauf, Lebensthemen und institutionelle Antworten	S	1	60	120 h	180 h	4	6	K 120 Min. (PL)
3.2 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen	6	5-3.2.1 Psychosoziale Problemlagen (WP)	S	5	30	60 h	90 h	2	3	bV (LüP; PL)
		5-3.2.2 Arbeitsformen mit Einzelnen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3	3	
3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (soziostrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum	9	6-3.3.1 Familien und Lebensräume	ZI	6	15	75 h	90 h	1	3	bV (LüP; PL)
		6-3.3.2 Soziale Probleme (WP)	S		30	60 h	90 h	2	3	
		6-3.3.3 Arbeitsformen mit Familien und Gruppen in Sozialräumen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3	3	
Insgesamt	21				225	405 h	630h	15	21	

Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE=45 M)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
4.1 Methoden der Sozialen Arbeit	8	2-4.1.1 Gesprächsführung	Ü	2	30	30 h	60 h	2	2	bV (LüP; PL neu PVL)
		2-4.1.2 Arbeit mit Gruppen	Ü		30	60 h	90 h	2	3	
		2-4.1.3 Gemeinwesenarbeit	Ü		30	60 h	90 h	2	3	
4.2 Umgang mit Vielfalt in Religion und Kultur	8 neu 10	4-4.2.1 — neu 5.4.2.1 Fremdheit, Vielfalt und Diskriminierung (gemeinsam mit 2-4.1.2 neu 5-2.3.2 BA Soziale Arbeit)	S	4 und 5	30	45 h neu 75 h	75 neu 105 h	2	2,5 neu 3,5	R (LüP) in (PL) in 4-4.2.3 – R (PVL) in 5-4.2.1 oder 5-4.2.2
		4-4.2.2 neu 5-4.2.2 Judentum / Islam (WP)	S		30	45 h neu 75 h	75 neu 105 h	2	2,5 neu 3,5	
		4-4.2.3 Managing Diversity / Interreligiöse Pädagogik	S		30	60 h	90 h	2	3	
4.3 Kommunikation und Gestaltung in religiösen Zusammenhängen	9	7-4.3.1 Ästhetik, Kultur und Kommunikation	Ü	7	30	60 h	90 h	2	3	bV (LüP; PL)
		7-4.3.2 Medienpädagogik	S + Ü		30	60 h	90 h	2	3	
		7-4.3.3 Religiöse Sprache / Liturgie und Homiletik	S + Ü		30	60 h	90 h	2	3	
Insgesamt	25 neu 27						750 h neu 810 h	18	25 neu 27	

Formatierte Tabelle

Formatiert: Schriftfarbe: Text 2

Studienbereich 5: Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE=45 M)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
5.1 Erschließung sozial-ethischer und diakonischer Handlungsperspektiven	7	5-5.1.1 Sozialethik	ZI	5	15	30	45 h	1	1,5	K 120 Min. (LüP, PL)
		5-5.1.2 Gesellschaftspolitische Herausforderungen ethische	Ü		30	30	60 h	2	2	
		5-5.1.3 Studium Generale	ZI		15		15 h	1	0,5	
		5-5.1.4 Diakonie: Ziele, Motive, Selbstverständnis und Konfliktfelder diakonischen Handelns (WP)	S		30	60	90 h	2	3	
5.2 Religiöse Gestaltungsprozesse in Gemeinde und Organisationen	9	6-5.2.1 Rezeptionsorientierte Zugänge zu biblischen Texten	S	6	30	60	90 h	2	3	M (20') (6-5.2.2 + 6-5.2.3) (PL)
		6-5.2.2 Systematische Theologie	S		30	60	90 h	2	3	
		6-5.2.3 Kirchengeschichte	S		30	60	90 h	2	3	
5.3 Organisation religionspädagogischer und diakonischer Aufgaben	4	7-5.3.1 Vernetzung in Kirche und Diakonie	S	6	15	45	60 h	1	2	bV (PL)
		7-5.3.2 Arbeitsformen in Organisationen (WP)	Ü		30	30	60 h	2	2	
Insgesamt	20						600h	15	20	

Studienbereich 6: Professionelles Handeln in Religionspädagogik/Gemeindediakonie

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Ges. Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
6.1 Praktisches Studiensemester	30	3-6.1.1 Praxisbegleitseminar / Studientage	S + T	3	75	25 h	100 h	5	3,3	bV (LüP; PL)
		3-6.1.2 Praktikum / Supervision	pS		100 Tage		800 h		26,7	
6.2 Handlungsfelder Seelsorge / Erwachsenenbildung (Pflicht und WP)	13	1-6.2.1 Einführung in die Seelsorge	S	1	45	45 h	90 h	3	3	R (PVL)
		2-6.2.2 Einführung in die Bildungstheorien	S	2	30	30 h	60 h	2	- 2	
		4-6.2.3a/b Schwerpunkt (WP Seelsorge oder Erwachsenenbildung)	S	4	60	90 h	150 h	4	5	H (LüP, PL)
		4-6.2.4a/b Fallseminar (WP Seelsorge oder Erwachsenenbildung)	S		30	60 h	90 h	2	3	
6.3 Handlungsfeld Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	6	6-6.3.1 Evangelisches Bildungshandeln und gesellschaftliche Verantwortung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Seminar – 2 SWS	S	6	30	60	90 h	2	3	bV (LüP) (PL)
		6-6.3.2a Arbeit mit Kindern: Religion erleben und denken (WP)	Ü		30	60	90 h	2	3	
		6-6.3.2b Arbeit mit Jugendlichen: Religion gestalten (WP)	Ü							
6.4 Handlungsfeld schulischer Religionsunterricht	19 neu 17	4-6.4.1 Fachdidaktik Grundschule	Ü	4 und 5	30	30	60 h	2	2	L (LüP) (PL) (eine je Schulart)
		5-6.4.2 neu: 4-6.4.2 Schulpädagogik I Schulveranstaltung Grundschule/ Theorie	S		30	90 neu 30	120 neu 60 h	2	4 neu 2	
		5-6.4.3 Schulpädagogik II Schulveranstaltung Sek. I / Theorie	S		30	60	90 h	2	3	
		5-6.4.4 neu: 4-6.4.4 Übung I Grundschule Praktikum	Sch		30	90 neu 60	120 neu 90 h	2	4 neu 3	
		5-6.4.5 Übung II Sekundarstufe I Praktikum	Sch		30	60 neu 90	90 neu 120 h	2	3 neu 4	
		5-6.4.6 Religionspädagogische Psychologie	S		30	60	90 h	2	3	
6.5 BA-Thesis – Vorbereitung, Begleitung, Durchführung	14	6-6.5.1 Qualitative Sozialforschung.	Ü+T	6	30	30	60 h	2	2	Thesis (PL)
		7-6.5.2 BA-Thesis		7	4,5	355,5	360 h	0,3	12	

Insgesamt Studienber. 6	82 eu 80						2460 neu 2400	34,3	82 neu 80	
SUMME STUDIENGANG	210							123,3	210	

§ 45

Berechnung der Noten der Module, der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung

(1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.

(2) Die Noten des Grundstudiums zählen nicht für die Bachelorabschlussnote.

(3) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Religionspädagogik / Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis	1.3	3/32
Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte	2.4	3/32
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	3.2	1/32
	3.3	2/32
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	4.2	1/32
	4.3	1/32
Studienbereich 5: Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie	5.1	2/32
	5.2	2/32
	5.3	1/32
Studienbereich 6: Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/ Gemeindediakonie	6.2 (ohne 6.2.1 und 6.2.2)	2/32
	6.3	2/32
	6.4	4/32
Abschlussarbeit: Bachelorthesis	6.5	8/32

C. Schlussbestimmungen

§ 63

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 im ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) ab.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 in einem höheren als dem ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen nach der jeweils bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 2) ab.
- (4) Im Übrigen können Studierende, die ihr Studium nach § 1 unter Geltung einer älteren als der in Absatz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung begonnen, es aber unterbrochen haben, auf Antrag die Prüfungsleistungen nach dieser bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag kann erst nach Beratung der entsprechenden Studierenden durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan beim Prüfungsamt (§ 4) gestellt werden.